

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. November 2010

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Maria in Grasleben in der Propstei Helmstedt	128
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Wenden in Braunschweig in der Propstei Königslutter	128
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Rautheim in Braunschweig in der Propstei Königslutter	128
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Vitus in Frellstedt mit St. Johannes Wolsdorf in der Propstei Königslutter	128
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad	129
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Salder in Salzgitter mit Bruchmachtersen in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	129
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Westerlinde mit Binder, Osterlinde und Wartjenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	129
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Johannes in Vorsfelde in der Propstei Vorsfelde	129
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Andreas in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt	130
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Clus in Schöningen	130
Berichtigung der Veröffentlichung der Satzung der Evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift zu Braunschweig	133
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	133
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	134
Personalnachrichten	135

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle
St. Maria in Grasleben in der
Propstei Helmstedt
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Maria in Grasleben in der Propstei Helmstedt auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle
Wenden in Braunschweig in der
Propstei Königslutter
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle Wenden in Braunschweig in der Propstei Königslutter auf 100 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle
Rautheim in Braunschweig in der
Propstei Königslutter
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle Rautheim in Braunschweig in der Propstei Königslutter auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Vitus
in Frellstedt mit St. Johannes Wolsdorf in der
Propstei Königslutter
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Vitus in Frellstedt mit St. Johannes Wolsdorf in der Propstei Königslutter auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der
Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad in der
Propstei Salzgitter-Bad
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde Noah in Salzgitter-Bad in der Propstei Salzgitter-Bad auf 150 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Salder in
Salzgitter mit Bruchmachtersen in Salzgitter in
der Propstei Salzgitter-Lebenstedt
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Salder in Salzgitter mit Bruchmachtersen in Salzgitter in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Westerlinde
mit Binder, Osterlinde und Wartjenstedt in der
Propstei Salzgitter-Lebenstedt
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle Westerlinde mit Binder, Osterlinde und Wartjenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle
Johannes in Vorsfelde in der
Propstei Vorsfelde
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle Johannes in Vorsfelde in der Propstei Vorsfelde auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Andreas
in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei
Salzgitter-Lebenstedt
Vom 26. Oktober 2010**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der derzeitigen Pfarrstellenberechnung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Andreas in Salzgitter-Lebenstedt in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt auf 75 % festgelegt.
- (2) Die Anbindung des Propstamtes an die bisherige Pfarrstelle I wird auf diese Stelle übertragen.
- (3) § 1 Abs. 1 der Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Andreas und St. Paulus in Salzgitter-Lebenstedt vom 21. August 2001 (ABl. S. 160) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2010

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Bekanntmachung

Das Landeskirchenamt hat als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde am 1. September 2010 die Neufassung der Stiftungssatzung der Evangelischen Stiftung Clus vom 21.09. 2009/22.04.2010 genehmigt. Die nachstehend veröffentlichte Neufassung der Stiftungssatzung vom 21.09.2009/22.04.2010 ist damit am 1. September 2010 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 1. September 2010

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Satzung der Evangelischen Stiftung Clus

Geschichtlicher Rückblick

In der Stadt Schöningen bestehen seit alters her zwei Stiftungen, von denen das Nonnenkloster, das nach Überlieferung

aus dem 13. Jahrhundert der Pflege der Aussatz-, Pest- und Cholerakranken diente, im Jahre 1570 von der Herzogin Sophie von Braunschweig in eine Unterkunft für arme und gebrechliche Personen einfachen Standes umgewandelt wurde und den Namen „Fürstliche Cammer-Clus“ führte. Die Stiftung wurde im Jahre 1576 von Herzog Julius von Braunschweig bestätigt.

Im Jahre 1668 erboten sich der Herzogliche Schlosshauptmann Ernst Friedrich von Wildenstein und seine Gemahlin Agnes Judith geb. von Leesten anstelle der baufälligen Ratsklus ein neues Hospital für arme Not leidende Personen zu errichten und auch für den Unterhalt der Bewohner durch eine Stiftung zu sorgen. Die Stiftung wurde am 13. Januar 1669 von Herzog Rudolf August von Braunschweig als Wildenstein-Leestensche Klaus bestätigt. Die Grundstücke beider Stiftungen lagen nebeneinander. Ihre Verwaltung erfolgte bis zum Jahre 1943 und – nach Durchführung des mit Vergleich vor dem Landgericht Braunschweig vom 27. Oktober 1953 abgeschlossenen Wiedergutmachungsverfahrens zwischen den beiden Stiftungen und dem Land Niedersachsen – auch wiederum, seit dem 1. April 1954 durch einen Pastor der Kirche St. Vincenz in Schöningen.

Im Jahre 1955 wurden aus Gründen der Verwaltungvereinfachung beide Stiftungen auf Grund der Beschlüsse ihrer Organe vereinigt. Die geschaffene Stiftung erhielt damals den Namen „Altersheim-Stiftung Clus“.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Clus“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schöningen. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurde durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig am 9. Oktober 1969 ausgesprochen.
- (3) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V..

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung betätigt sich im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe, vornehmlich in der Altenhilfe, in der Altenpflegeausbildung und Altenpflegefortbildung. Weitere diakonische Tätigkeitsbereiche können auf Grund Beschlusses des Stiftungsrates hinzukommen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann sich die Stiftung anderer Rechtsformen bedienen, diese gründen und sich an solchen beteiligen, soweit sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes gewahrt bleibt.

- (3) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften, vorrangig Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Stiftung kann nur durch Vertrag begründet werden, dessen Abschluss im freien Ermessen der Stiftung liegt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen im Sinne des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes besteht insbesondere aus:
 - a) Grundvermögen, zum Teil mit darauf errichteten Gebäuden und Anlagen
 - b) Inventar
 - c) Zustiftungen, sofern sie dafür bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung erzielt ihre Erträge aus
 - a) dem Stiftungsvermögen
 - b) Zuwendungen
 - c) Mieten und Pachten
 - d) Pflegegelder.
- (3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen oder sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Alle Organmitglieder der Stiftung müssen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet, die Mehrheit der Organmitglieder muss einer EKD-Gliedkirche angehören.
- (3) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je einer von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden St. Vincenz, St. Lorenz und Clus in Schöningen, vom Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e.V. benannten Person sowie aus drei weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. Eines der sieben Mitglieder soll ordiniert sein.
- (2) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die persönlichen Auslagen für die Tätigkeit im Dienst der Stiftung werden in angemessener und notwendiger Höhe erstattet. Für die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates entstehenden persönlichen Auslagen kann der Stiftungsrat eine Auslagen-Pauschale festlegen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Das Amt der Stiftungsratsmitglieder endet außer durch Zeitablauf
 1. durch an den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu richtende Austrittserklärung,
 2. durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zweidrittelmehrheit, wenn das Mitglied
 - a) sich strafbar oder ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat,
 - b) trotz vorheriger Abmahnung durch den Stiftungsrat gegen Ziele oder Interessen der Stiftung verstößt, oder sich einer groben Pflichtverletzung schuldig macht, insbesondere bewusst Satzungsbestimmungen zuwiderhandelt,
 - c) zur Ausübung des Mandats nicht fähig ist.
- (6) Endet das Amt gemäß Absatz 5, hat eine Nachberufung durch die berufende Stelle zu erfolgen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsrates, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn vier Stiftungsratsmitglieder oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei auch Vorschläge des Stiftungsvorstandes Berücksichtigung finden sollen. Zwischen Absendung der Einladung und Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und die Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss des Stiftungsrates anerkannt wird. Nicht anwesende Stiftungsratsmitglieder sind von der Beschlussfassung umgehend zu unterrichten.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrates einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme an den

Sitzungen teil und kann auch Anträge stellen. Der Stiftungsrat kann die Anwesenheit des Vorstandes verlangen, bei einzelnen Beratungsgegenständen seine Anwesenheit jedoch ausschließen.

- (4) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift sollte innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Stiftungsrates vorliegen, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stiftungsratsmitglieder gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) In besonderen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung des Stiftungsrates ohne Einberufung einer Sitzung veranlassen. Diese Art der Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn sämtliche Mitglieder den Empfang der Abstimmungsaufforderung bestätigen und der schriftlichen Abstimmung nicht mehr als zwei Stiftungsratsmitglieder widersprochen haben. Der Abstimmungsablauf und das Ergebnis müssen in einer Ergänzung zum Protokoll der nächsten Sitzung dokumentiert werden.
- (7) Widersprechen mehr als zwei Stiftungsratsmitglieder, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der darauf folgenden Stiftungsratsitzung zu setzen.
- (8) Wird in einer Sitzung eine Angelegenheit beraten, von der ein Stiftungsratsmitglied persönlich betroffen ist, so darf die betroffene Person bei der Beratung und Abstimmung darüber nicht anwesend sein; sie kann jedoch in der Sitzung vor der Beratung zu dem Gegenstand Stellung nehmen. Eine persönliche Betroffenheit liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied des Stiftungsrates, seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Eltern einen besonderen Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle an den Sitzungen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Gegenstand, Äußerungen, Abstimmungen und Beratungen des Stiftungsrates.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes und berät diesen. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Stiftungszweckes;
 - b) Festsetzung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Stiftung;
 - c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses nebst Vermögensübersicht und des Jahresberichtes nebst Prüfungsbericht und Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - d) Bildung von Rücklagen sowie Entscheidung über Zuführungen, Zu- und Entnahmen aus Rücklagen;

- e) Genehmigung von Neu- und Umbauvorhaben, von An- und Verkauf von Grundstücken sowie von Kreditaufnahmen, soweit die Mittel hierfür nicht bereits bewilligt worden sind oder der Wert von 50.000,-- € überschritten wird;
- f) Einleitung, Rechtsmitteleinlegung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die für die Stiftung grundsätzliche Bedeutung haben;
- g) Anstellung und Berufung der Vorstandsmitglieder, sowie deren Entlassung und Abberufung; Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand;
- h) Ausschlüsse und Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft der Stiftungsratsmitglieder;
- i) Satzungsänderungen;
- j) Sonstige Anträge des Stiftungsvorstandes.

- (2) Der Stiftungsrat ist Beschwerdeorgan über Entscheidungen des Stiftungsvorstandes.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der vom Stiftungsrat berufen wird. Die Berufung eines weiteren Vorstandsmitgliedes durch den Stiftungsrat ist möglich.
- (2) Der Vorstand leitet die Stiftung und führt ihre laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates sowie nach der für ihn zu erlassenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden nachgewiesen.
- (4) Der Vorstand kann durch den Stiftungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 10

Wirtschaftsführung

- (1) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung arbeitet nach einem Wirtschaftsplan. Vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen und bis Jahresende dem Stiftungsrat zur Feststellung und Genehmigung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan muss alle für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (4) Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Einnahmen und Ausgaben des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres Rechnung zu legen. Dem Stiftungsrat ist ein Prüfungsbericht über die Rechnungsführung mit Jahresabschluss und Vermögensübersicht zur Genehmigung vorzulegen. Dieser ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Wirtschaftsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von fünf Stimmen bei der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat erforderlich.
- (2) Bei einer Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (3) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Satzungsänderungen sind vom Stiftungsrat nach Genehmigung dem zuständigen Finanzamt in Abschrift mitzuteilen.

§ 12

Genehmigung und Vermögensanfall

- (1) Zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken sowie zur Neuaufnahme von Darlehen und Kassenkrediten in einer Gesamthöhe von mehr als 500.000,-- € bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen zu gleichen Teilen an die drei Kirchengemeinden St. Vincenz, St. Lorenz und Clus in Schöningen, die es unmitttelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

Aufsicht über die Stiftung

- (1) Die Stiftung untersteht der kirchlichen und staatlichen Aufsicht.
- (2) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig mit Sitz in Wolfenbüttel, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (3) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekannt zu machen.
- (2) Mit dem Tag der Genehmigung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schöningen, 21.09.2009 / 22.04.2010

gez. Eckhard Dallmer,
Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

gez. Jürgen Weiß,
Stellv. Vorsitzender des Stiftungsrates

Berichtigung der Veröffentlichung der Satzung der Evangelisch- lutherischen Diakonissenanstalt Marienstift zu Braunschweig vom 17. November 2009 (Abl. vom 15. Juli 2010, Stück 4)

§ 8 Abs. 1 wird in der korrigierten Fassung nachstehend abgedruckt:

„ § 8

- (1) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere:
 - a) Aufsicht über den Vorstand des Marienstiftes und Genehmigung seiner Geschäftsordnung,
 - b) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Grundstücken, Inanspruchnahme von Krediten und dingliche Belastung des Grundeigentums,
 - c) Beschlussfassung über Neubauten und größere Umbauten,
 - d) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden und zu erläuternden Wirtschafts- und Investitionspläne,
 - e) Feststellung des vom Vorstand vorzulegenden und zu erläuternden Jahresabschlusses,
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g) Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Berichte,
 - h) Entlastung des Vorstandes,
 - i) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - j) Wahl der Chefärzte und des Ärztlichen Direktors auf Vorschlag des Vorstandes,
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete,
 - l) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Stiftungszweckes oder Auflösung der Stiftung.“

Wolfenbüttel, den 11. Oktober 2010

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Dettum mit Bansleben, Hachum, Mönchevahlberg und Weferlingen im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 140 qm.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Wenzen mit Brunsen und Eimen im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 145 qm mit 6 Zimmern. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Remlingen mit Kalme, Semmenstedt und Timmern im Umfang von 100 %.

Pfarrsitz ist Remlingen. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 235 qm mit 7 Zimmern. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2010 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle St. Petrus Heiliggeist/Vorsfelde Bezirk II im Umfang von 100 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 197 qm mit 7 Zimmern. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2010 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Petrus Heiliggeist / Vorsfelde zu richten.

Pfarrstelle Weststadt Bezirk I in Braunschweig im Umfang von 100 %.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Braunschweig-Weststadt wurde Mitte der 1960er Jahre gegründet. Der Stadtteil hat 24.000 Einwohner, die Gemeinde ca. 8.000 Mitglieder, davon etwa 1.600 russlanddeutsche Spätaussiedler. Die drei Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber arbeiten mit einer Jugenddiakonin, einem Kirchenmusiker, einem Kirchenvogt und einer Pfarramtssekretärin im Team. Mit dem Gemeindezentrum Emmauskirche und dem Gemeindehaus an der Donaustraße (Neubau 2010!) besitzt die Gemeinde zwei moderne, vielseitig nutzbare Gebäude für die Gemeindearbeit. Es gibt ein vielfältiges gottesdienstliches Leben. Schwerpunkte der Gemeindearbeit sind bisher drei Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft, vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche, Frauen und Männer und die ältere Generation sowie die Kirchenmusik. Viele engagierte Ehrenamtliche sind in diesen Bereichen tätig. Außerdem legt die Gemeinde großen Wert auf die Vernetzung im Stadtteil und eine gelebte Ökumene. Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte der besonderen Gemeindesituation mit ihrer Größe, der sozialen Durchmischung und der Vielfalt möglicher Aktivitäten aufgeschlossen gegenüber stehen und sie als berufliche Herausforderung annehmen. Die Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber verabreden nach der Neubesetzung die Verteilung der Arbeitsschwerpunkte. Ein Pfarrhaus (Recknitzstraße, 5 Zimmer, Garten und Garage, ca. 150 qm, gute Infrastruktur) steht zur Verfügung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 14. Dezember 2010 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Weststadt zu richten.

Pfarrstelle St. Pauli Bezirk I in Braunschweig im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juni 2011 durch Pensionierung vakant. Eine Besetzung der Pfarrstelle mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer ist ebenso denkbar wie eine Besetzung mit einem Pfarrerehepaar, das gemeinsam arbeiten und sich die Stellenumfänge aufteilen möchte.

Die St. Pauli Gemeinde im östlichen Ringgebiet von Braunschweig mit Einzugsgebiet TU und Theater ist Heimat für über 3.900 Gemeindeglieder. Sie wird geleitet von einem

sehr engagierten Kirchenvorstand mit 15 Mitgliedern. Neben den bisher zwei Pfarrpersonen arbeiten hauptberuflich ein Diakon, ein Kirchenvogt, eine Sekretärin und ein Zivildienstleistender.

Auf den/die künftige/n Pfarrer/in freuen sich außerdem über 150 Ehrenamtliche, Nebenberufliche (Organist, Chorleiterin) und Honorarkräfte (Kindermusikgruppen) sowie über 100 Helfende in der diakonischen Nachbarschaftshilfe der Gemeindepflegestiftung St. Pauli-Matthäus unter Leitung einer Sozialpädagogin in Kooperation mit der Diakoniestation.

Für die Zusammenarbeit von St. Pauli und St. Matthäus besteht eine Kooperationsvereinbarung. Zwischen den Kirchenvorständen beider Gemeinden finden außerdem Gespräche über eine mögliche Fusion statt, um die kirchliche Arbeit mit den und für die Menschen im Stadtquartier künftig noch deutlich konzentrierter gemeinsam verantworten und gestalten zu können. Die Bereitschaft zur unterstützenden Begleitung anstehender Veränderungsprozesse wird erwartet.

Zentrum der Gemeinde ist die schöne, 100 Jahre alte St. Pauli Kirche mit einem vielfältigen gottesdienstlichen Leben: Kinder-, Familien-, Konfirmanden-, Gemeinde-Gottesdienste mit viel Gesang und reicher Liturgie, sowie mit regelmäßigen Andachten und Taizé-Gebete; und mit einem regen Gemeindeleben: Gemeinde- und Stadtteilfeste, Gruppen, Konzerte, Events, die auch über die Gemeinde und den Stadtteil hinaus ausstrahlen.

Neben der Arbeit mit Kindern und mit Konfirmanden (in einem sehr nachgefragten Modell zusammen mit St. Matthäus und einem Team von ca. 20 Jugendlichen) stellen zahlreiche Amtshandlungen, drei größere Seniorenheime und die Diakonie im Stadtteil Schwerpunkte der pastoralen Arbeit dar. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der röm.-kath. St.-Albertus-Magnus-Gemeinde und dem dortigen Dominikanerkonvent soll weiterentwickelt werden.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar, die / der / das neben theologischer, seelsorglicher und liturgisch-musikalischer Kompetenz besondere Liebe für die Konfirmanden- und Jugendarbeit aber auch Interesse an Verwaltungs- und Leitungsaufgaben mitbringt, und Freude hat an der Begleitung vieler Mitarbeitenden.

Gern möchte der Kirchenvorstand mit Ihnen gemeinsam verschiedene Talente von Menschen entdecken und fördern und über die aktive Kerngemeinde hinaus auch auf kirchlich distanzierte Menschen im Wohnquartier wieder oder neu zugehen.

Eine große Pfarrdienstwohnung in der 2. Etage der Berner Str. mit 6 Zimmern in ca. 160 m² Wohnfläche befindet sich 400 m von der Kirche entfernt in ruhiger Wohnlage. Alle Schulformen incl. Universität sind im Nahbereich gelegen und gut zu Fuß, per Rad oder per Bus/Bahn erreichbar.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2010 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Pauli zu richten.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Flechtorf mit Beienrode im Umfang von 100 % ab 1. Oktober 2010 mit Pfarrer Thomas Dietl, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle Salzgitter-Hallendorf mit Salzgitter-Watenstedt im Umfang von 50 % mit Zusatzauftrag der

Verwaltung der Pfarrstelle Bezirk I (Kirchengemeinde St. Matthäus) im Pfarrverband Matthäus-Markus-Paulus in Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 50 % ab 15. Oktober 2010 mit **PfarrerIn Ina Böhm**, bisher Rühme.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Erteilung von Religionsunterricht im Umfang von 50 %** ab 1. November 2010 mit **PfarrerIn Angelika Meiners**, zusätzlich zu Veltheim mit Schulenrode.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Friedrich Edler, Haldensleben, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2010 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. Werner Christoph, Hannover, ist am 5. Oktober 2010 verstorben.

Pfarrer Hans-Christian Knüppel, Braunschweig, ist am 31. Oktober 2010 verstorben.

Nachrichtlich:

Das **Kirchenamt der EKD** schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Johannesburg / Südafrika, Paris / Frankreich und Caracas / Venezuela aus.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Wolfenbüttel, 15. November 2010

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,
Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate